

## Vereinbarung

über den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen und über Stromeinspeisung nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in das Verteilnetz der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG

zwischen

Name: Name  
Straße: Adresse  
Ort: PLZ Ort  
Kundennummer: PIN  
Zählernummer:  
Zählpunktbezeichnung:

- nachfolgend „Einspeiser“ genannt -

und der

**Elektrizitätswerk Mittelbaden Netzbetriebsgesellschaft mbH**  
**Lotzbeckstraße 45, 77933 Lahr / Schwarzwald**

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -

### § 1

#### Gegenstand und Umfang der Einspeisung

Der Einspeiser betreibt in AbnahmePLZ AbnahmeOrt, AbnahmeStrasse AbnahmeHausnummer eine Eigenerzeugungsanlage als

- Wasserkraftanlage gemäß § 6 EEG
- Deponiegas-, Klärgas- oder Grubengasanlage gemäß § 7 EEG
- Biomasseanlage gemäß § 8 EEG
- Geothermieanlage gemäß § 9 EEG
- Windkraftanlage gemäß § 10 EEG
- Fotovoltaikanlage gemäß § 11 EEG

Er speist die damit erzeugte elektrische Energie in das Verteilnetz des Netzbetreibers ein.

- Niederspannungsnetz  Mittelspannungsnetz

Die Erstinbetriebnahme der Anlage erfolgte am **xx.xx.xxxx**.

Die Anlage hat eine maximale Erzeugungsleistung von ..... **kW<sub>p</sub>**, die Lieferung erfolgt an der Übergabestelle (§ 5) in Form von Wechselstrom / Drehstrom mit einer Spannung von etwa 230 / 400 bzw. 20.000 Volt und einer Frequenz von etwa 50 Hertz entsprechend den jeweils vom Netz des Netzbetreibers vorgegebenen Werten.

Eine Erweiterung der Anlagenleistung ist dem Netzbetreiber rechtzeitig anzuzeigen und macht eine Änderung / zusätzliche Vereinbarung erforderlich. Der Einspeiser sichert zu, dass die eingespeiste Energie ausschließlich mit der vorstehend beschriebenen Anlage erzeugt wird.

## **§ 2**

### **Abnahmepflicht des Netzbetreibers**

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die gemäß § 1 erzeugte Energie nach Maßgabe des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien -Erneuerbare-Energien-Gesetz- (EEG) in sein Netz abzunehmen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Voraussetzungen nach § 3 dieser Vereinbarung vorliegen.

## **§ 3**

### **Einschränkung der Abnahme- und Vergütungspflicht**

Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die er mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, an der Abnahme der mit der Eigenerzeugungsanlage erzeugten elektrischen Energie gehindert sein, so ruht die Abnahme- und Vergütungspflicht so lange, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. Die Abnahme- und Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss.

## **§ 4**

### **Einspeisevergütung, Messpreis**

Die Vergütung der in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten Energie erfolgt entsprechend den Vorschriften des EEG und dem dort vorgesehenen Mindestentgelt. Für die Messeinrichtung bzw. Abrechnung und Gutschriftverfahren entrichtet der Einspeiser einen Verrechnungspreis.

Der aktuelle Messpreis ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Übergabestelle**

Der Einspeiser stellt die erzeugte Energie an der nachfolgend benannten Übergabestelle zur Verfügung:

Zählerschrank       .....

(Sofern sich die Übergabestelle nicht im Zählerschrank befindet, fügt der Einspeiser eine aussagefähige Skizze mit Kennzeichnung der Übergabestelle bei)

## **§ 6**

### **Messeinrichtung**

Der Einspeiser stellt einen den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtung und Steuergeräte auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Der Netzbetreiber wird die Messeinrichtung auf Wunsch des Einspeisers verlegen, sofern dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten trägt der Einspeiser.

Der Netzbetreiber legt Art und Umfang der Mess- und Steuereinrichtung fest. (Zweirichtungszähler)

Die Messeinrichtung entspricht den eichrechtlichen Vorschriften und ist Eigentum des Netzbetreibers bzw. kann auch Eigentum des Einspeisers sein (Dies gilt nur für die Lieferung. Der Bezugszähler verbleibt im Eigentum des vorgelagerten Netzbetreibers).

Der Einspeiser haftet dem Netzbetreiber für Verlust oder Beschädigung der Messeinrichtung, es sei denn, der Einspeiser ist Eigentümer der Messeinrichtung bzw. weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.

Stellt der Einspeiser den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, teilt er dies dem Netzbetreiber unverzüglich mit.

## **§ 7 Ablesung, Abrechnung und Bezahlung**

Die Art der Ablesung und Abrechnung (Jahr/Monat) wird in Abstimmung mit dem Einspeiser vom Netzbetreiber festgelegt. Folgende Varianten sind möglich:

### Gutschrifterstellung mit monatlichen Abschlägen und jährlicher Abrechnung:

Die Messeinrichtung wird einmal jährlich durch den Einspeiser abgelesen. Hierzu wird ihm vom Netzbetreiber Mitte Dezember ein vorbereitetes Ableseblatt zugesandt, in das der Zählerstand einzutragen ist. Das Blatt ist per Post oder per Fax bis 04.01. des Folgejahres dem Netzbetreiber zuzustellen. Abrechnungen sind nur möglich, wenn alle Angaben vollständig vorliegen. Der Netzbetreiber ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit die Messeinrichtung von einem Beauftragten ablesen zu lassen. Der Einspeiser erhält bis zur Jahresabrechnung monatlich, in der Regel zum 15. eines Monats, einen pauschalen Abschlagsbetrag. Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus der Vergütung des zuletzt abgerechneten Zeitraums bzw. aus der Vergütungshöhe vergleichbarer Anlagen. Die geleisteten Abschlagszahlungen werden mit der Jahresabrechnung verrechnet.

### Gutschrifterstellung bei jährlicher Abrechnung:

Wie vor, aber ohne monatliche Abschlagsbeträge. Die Anwendung erfolgt bei sehr unregelmäßigen Einspeisungen oder bei rechnerischen Abschlagsbeträgen kleiner 10 Euro pro Monat.

### Gutschrifterstellung bei monatlicher Abrechnung:

Die Messeinrichtung wird monatlich abgerechnet. Voraussetzung ist die Fernauslesbarkeit der Messung.

Der Stromeinspeisevergütung wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet, wenn der Einspeiser umsatzsteuerpflichtig ist. Der Einspeiser teilt hierzu seinen Umsatzsteuersatz und die entsprechende Steuernummer dem Netzbetreiber schriftlich mit. Bei Veränderungen dieser Angaben hat der Einspeiser den Netzbetreiber umgehend schriftlich hierüber zu informieren.

## **§ 8 Einspeisungsanlage**

Der Einspeiser ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage – von der Übergabestelle aus gesehen auf der Seite der Einspeisungsanlage – verantwortlich. Er beachtet dabei die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die anerkannten Regeln der Technik sind eingehalten, wenn die technischen Regeln des Verbands Deutscher Elektrotechniker (VDE) und die technischen Regeln der „Richtlinie für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz / Mittelspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU)“ (VDEW-Publikation in der jeweils geltenden Fassung) beachtet werden.

Für die Inbetriebsetzung der Einspeisungsanlage gilt § 14 NAV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung – Niederspannungsanschlussverordnung) entsprechend, wobei als Kunde im Sinne der NAV der Einspeiser zu verstehen ist. Die Einspeisungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Netzkunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind. Treten dennoch Störungen bzw. Rückwirkungen auf, wird der Einspeiser den Aufforderungen des Netzbetreibers, der sich hierauf bezieht, unverzüglich entsprechen.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, nach vorheriger Anmeldung die Einhaltung der in dieser Vereinbarung niedergelegten Einspeisebedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Einspeiser gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat dieser, unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Einspeisers aus diesem Fehlverhalten, die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.

**§ 9**  
**Anschluss- und Netzbaukosten**

Die notwendigen Kosten des Anschlusses der Eigenerzeugungsanlage an das Netz des Netzbetreibers trägt der Einspeiser.

**§ 10**  
**Haftung**

Beide Vertragsparteien haften untereinander gemäß § 18 NAV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung – Niederspannungsanschlussverordnung) in der Fassung vom 1. November 2006, gültig ab 8. November 2006.

**§ 11**  
**Vertragsdauer**

Diese Vereinbarung tritt ab dem Zeitpunkt der Gegenzeichnung durch den Netzbetreiber in Kraft und läuft gemäß § 12 (3) EEG nach Ablauf des Inbetriebnahmejahres für die Dauer von 20 Jahren, soweit es sich nicht um Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft handelt. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor ihrem jeweiligen Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 12**  
**Sonstige Bestimmungen**

Die „Richtlinie für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz / Mittelspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU)“ und die NAV sowie deren Nachfolgebestimmungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsungültige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

Diese Vereinbarung wurde in zwei Ausfertigungen erstellt. Nach Unterzeichnung durch beide Parteien erhält jede Partei eine Originalausfertigung.

....., den .....

Lahr, den .....

.....  
(Einspeiser)

.....  
(Elektrizitätswerk Mittelbaden Netzbetriebsgesellschaft mbH)

**Anlage:**

Mess - und Abrechnungspreisblatt

Anmerkung:

- Die NAV finden Sie auf unserer Internetseite [www.e-werk-mittelbaden.de](http://www.e-werk-mittelbaden.de) Netz / Anschlussbedingungen als Download, auf Wunsch wird sie zugesandt.
- Die „Richtlinie für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz / Mittelspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU)“ wird auf Wunsch nachgereicht.

Stand 02.2008

**Mess - und Abrechnungspreise für Stromeinspeisung in das Verteilnetz aus Solarer Strahlungsenergie gemäß § 11 EEG**

- gültig ab dem 1. Februar 2008 -

	Jahrespreise
<b><u>Messung:</u></b>	
Zwei-Richtungszähler (direkte Messung)	3,75 Euro
<b><u>Messstellenbetrieb:</u></b>	
Zwei-Richtungszähler (direkte Messung)	12,42 Euro
Messwandlersatz Niederspannung	49,13 Euro
Kundenweitergabereleais	10,20 Euro
<b><u>Abrechnung:</u></b>	
Zwei-Richtungszähler (direkte Messung)	0,00 Euro

Die aufgeführten Preise beinhalten Messung, Abrechnung und Gutschriftverfahren. Wenn eine kundeneigene Messung schon vorhanden ist oder kundenseitig bereitgestellt wird, ist der Netzbetreiber berechtigt, für Abrechnung und Gutschriftverfahren ein Entgelt zu verlangen.

Eine Anpassung der genannten Mess - und Abrechnungspreise behält sich der Netzbetreiber vor, sofern sich die Beschaffungs-, Montage- und Betriebskosten für Messeinrichtungen ändern. Ebenso behält sich der Netzbetreiber eine Anpassung der Kosten für Abrechnung und Gutschriftverfahren vor.

Die genannten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

**Mess - und Abrechnungspreise für Stromeinspeisung in das Verteilnetz aus  
Wasserkraft gemäß § 6 EEG  
Deponie-, Klär- und Grubengas gemäß § 7 EEG  
Biomasse gemäß § 8 EEG  
Geothermie gemäß § 9 EEG**

- gültig ab dem 1. Februar 2008 -

<u><b>Messung:</b></u>	Jahrespreise
<b>Mittelspannung Lastgangmessung<sup>1)</sup></b> (indirekte Messspannung 100 V)	262,22 Euro
<b>Niederspannung Lastgangmessung<sup>1)</sup></b> (direkte und halbindirekte Messspannung 400 V)	262,22 Euro
<b>Zwei-Richtungszähler</b> (direkte Messung)	3,75 Euro
 <u><b>Messstellenbetrieb:</b></u>	
<b>Mittelspannung Lastgangmessung<sup>1)</sup></b> (indirekte Messspannung 100 V)	420,82 Euro
<b>Niederspannung Lastgangmessung<sup>1)</sup></b> (direkte und halbindirekte Messspannung 400 V)	216,16 Euro
<b>Zwei-Richtungszähler</b> (direkte Messung)	12,42 Euro
Messwandlersatz Niederspannung	49,13 Euro
Kundenweitergabereleis (ein Ausgang)	10,20 Euro
Aufpreis für GSM – Modem	238,80 Euro
 <u><b>Abrechnung:</b></u>	
<b>Mittelspannung Lastgangmessung</b> (indirekte Messspannung 100 V)	0,00 Euro
<b>Niederspannung Lastgangmessung</b> (direkte und halbindirekte Messspannung 400 V)	0,00 Euro
<b>Zwei-Richtungszähler</b> (direkte Messung)	0,00 Euro

Die aufgeführten Preise beinhalten Messung, Abrechnung und Gutschriftverfahren. Wenn eine kundeneigene Messung schon vorhanden ist oder kundenseitig bereitgestellt wird, ist der Netzbetreiber berechtigt, für Abrechnung und Gutschriftsverfahren ein Entgelt zu verlangen.

Eine Anpassung der genannten Mess - und Abrechnungspreise behält sich der Netzbetreiber vor, sofern sich die Beschaffungs-, Montage- und Betriebskosten für Messeinrichtungen ändern. Ebenso behält sich der Netzbetreiber eine Anpassung der Kosten für Abrechnung und Gutschriftverfahren vor.

Die genannten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

Leistungsumfang:

<sup>1)</sup> Messdatenerfassung auf ¼ h-Basis, Fernübertragung der Messdaten, Datenaufbereitung, tägliche Datenbereitstellung. Vom Anschlussnehmer wird auf seine Kosten in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung eine Kommunikationseinrichtung und ein 230-Volt-Anschluss für die Fernablesung der Messwerte installiert (i. d. R. Zugang zum Telefon-Festnetz) und ohne Einschränkung betrieben. Zusätzliche Ausstattungen wie GSM-Modem, separater Telefonanschluss usw. werden nach Aufwand berechnet, z. B. Auslesung vor Ort (192,14 Euro/Auslesung).

**Mess - und Abrechnungspreise für Stromeinspeisung in das Verteilnetz aus  
Windkraft gemäß § 10 EEG**

- gültig ab dem 1. Februar 2008 -

**Messung:**

**Mittelspannung Lastgangmessung (Lieferung)**

(indirekte Messspannung 100 V)

262,22 Euro

**Zweiterarifzähler (Bezug)**

3,75 Euro

**Messstellenbetrieb:**

**Mittelspannung Lastgangmessung (Lieferung)**

(indirekte Messspannung 100 V)

407,94 Euro

**Zweiterarifzähler (Bezug)**

12,88 Euro

GSM – Modem

238,80 Euro

**Abrechnung:**

**Mittelspannung Lastgangmessung (Lieferung)**

(indirekte Messspannung 100 V)

0,00 Euro

**Zweiterarifzähler (Bezug)**

8,96 Euro

Die aufgeführten Preise beinhalten Messung, Abrechnung und Gutschriftverfahren. Wenn eine kundeneigene Messung schon vorhanden ist oder kundenseitig bereitgestellt wird, ist der Netzbetreiber berechtigt, für Abrechnung und Gutschriftverfahren ein Entgelt zu verlangen.

Eine Anpassung der genannten Mess - und Abrechnungspreise behält sich der Netzbetreiber vor, sofern sich die Beschaffungs-, Montage- und Betriebskosten für Messeinrichtungen ändern. Ebenso behält sich der Netzbetreiber eine Anpassung der Kosten für Abrechnung und Gutschriftverfahren vor.

Die genannten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

**Leistungsumfang:**

<sup>1)</sup> Messdatenerfassung auf ¼ h-Basis, Fernübertragung der Messdaten, Datenaufbereitung, tägliche Datenbereitstellung. Vom Anschlussnehmer wird auf seine Kosten in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung eine Kommunikationseinrichtung und ein 230-Volt-Anschluss für die Fernablesung der Messwerte installiert (i. d. R. Zugang zum Telefon-Festnetz) und ohne Einschränkung betrieben. Zusätzliche Ausstattungen wie GSM-Modem, separater Telefonanschluss usw. werden nach Aufwand berechnet, z. B. tägliche Datenbereitstellung (52,15 Euro/Monat) oder Auslesung vor Ort (192,14 Euro/Auslesung).

**Anlage zum Schreiben vom 18. April 2008**

bezüglich der Stromeinspeisung in das Netz der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG

**Bitte ausgefüllt und unterschrieben an das E-Werk Mittelbaden zusenden.  
(Abteilung SZA / Frau Ehret / Frau Göhr)**

Name

(Vorname Name)

Adresse

(Straße, Hausnummer)

PLZ Ort

(PLZ, Wohnort)

Telefon

(Telefonnummer)

PIN

(Kundennummer)

Fotovoltaikanlage

(Eigenerzeugungsanlage)

AbnahmeStrasse

in (Straße, Hausnummer)

AbnahmePLZ AbnahmeOrt

(PLZ, Ort)

**Bankverbindung**

Kontonummer

(Kontonummer)

BLZ

(Bankleitzahl)

Bank

(Bankbezeichnung)

**Umsatzsteuersatz**

Für meine/unsere Eigenerzeugungsanlage (Einspeisung) werde ich/werden wir mit nachfolgendem Steuersatz beim zuständigen Finanzamt veranlagt (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- 0 % (Anwendung der Kleinunternehmerregelung)
- 19 % (bei Gewerbe / Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung gem. § 19 Abs. 2 UStG)

\_\_\_\_\_  
(Steuernummer oder Umsatzsteuer-ID)

**Änderungen der vorstehenden umsatzsteuerlichen Daten werde ich/werden wir der E-Werk Mittelbaden Netzbetriebsgesellschaft mbH umgehend mitteilen.**

## Gutschriftsverfahren

- Jährliche Abrechnung und monatliche Abschlagszahlungen
- Jährliche Abrechnung ohne Abschlagszahlungen
- Monatliche Ablesung und Abrechnung (nur bei fernauslesbarer Messung)

---

(Ort, Datum )

(Unterschrift Einspeiser)

**Anlage zum Schreiben vom 18. April 2008**

bezüglich der Stromeinspeisung in das Netz der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG

**AUSFERTIGUNG FÜR IHRE UNTERLAGEN**

Name

(Vorname Name)

Adresse

(Straße, Hausnummer)

PLZ Ort

(PLZ, Wohnort)

Telefon

(Telefonnummer)

PIN

(Kundennummer)

Fotovoltaikanlage

(Eigenerzeugungsanlage)

AbnahmeStrasse

in (Straße, Hausnummer)

AbnahmePLZ AbnahmeOrt

(PLZ, Ort)

**Bankverbindung**

Kontonummer

(Kontonummer)

BLZ

(Bankleitzahl)

Bank

(Bankbezeichnung)

**Umsatzsteuersatz**

Für meine/unsere Eigenerzeugungsanlage (Einspeisung) werde ich/werden wir mit nachfolgendem Steuersatz beim zuständigen Finanzamt veranlagt (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- 0 % (Anwendung der Kleinunternehmerregelung)
- 19 % (bei Gewerbe / Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung gem. § 19 Abs. 2 UStG)

(Steuernummer oder Umsatzsteuer-ID)

**Änderungen der vorstehenden umsatzsteuerlichen Daten werde ich/werden wir der E-Werk Mittelbaden Netzbetriebsgesellschaft mbH umgehend mitteilen.**

## Gutschriftsverfahren

- Jährliche Abrechnung und monatliche Abschlagszahlungen
- Jährliche Abrechnung ohne Abschlagszahlungen
- Monatliche Ablesung und Abrechnung (nur bei fernauslesbarer Messung)

---

(Ort, Datum )

(Unterschrift Einspeiser)